



BRAZ GANG Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1. Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitrags- und Gebührenordnung finden Ihre Grundlage in den §7.1 und §7.2 der Satzung.

§ 2. Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Dazu zählen die Ausbildung an und das Ausleihen von Musikinstrumenten.

Alle Vereinsmitglieder, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, haben daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Mai eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Prozent	Jahresbeitrag
Einzelmitglieder	100 %	20 Euro
Familienmitglieder	100 %	20 Euro
Mitglieds- Kinder / Jugendliche bis 21 Jahre	0 %	0 Euro
Fördernde und passive Mitglieder	100 %	20 Euro
Partnernde Firmen / Institutionen	500 %	100 Euro
Ehrenmitglieder	0 %	0 Euro

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.



§ 7 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt (Satzung §6 Absatz 3), bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Unterrichtsgebühren Kinder / Jugendliche bis 21 Jahren

Unterrichtsart	Dauer		Monatsbeitrag
Einzelunterricht	30/45/60 min.	SMdK Gebühr	-20 % Vereinsermäßigung
Zweier-/Dreier-/ Viererunterricht	45 min.	SMdK Gebühr	-20 % Vereinsermäßigung
BRAZ GANG kids (min. 4)	45 min.	Schul-AG*	22,50 €
BRAZ GANG studio (min. 4)	45 min.	Ensemble*	45,00 €
BRAZ GANG teens (min. 4)	45 min.	Ensemble*	50,00 €
BRAZ GANG band (min. 4)	45 min.	Ensemble*	55,00 €

*Hinweis: Vereinsermäßigung wurde bereits berücksichtigt

§ 10 Instrumentenmiete

Anschaffungspreis	Monatsbeitrag
bis 250 €	10,00 €
bis 500 €	12,00 €
bis 750 €	15,00 €
bis 1000 €	20,00 €
BRAZ GANG karussell (2 Monate)	0,00 €
BRAZ GANG studio (2 Jahre)	0,00 €

§ 11 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01. November 2020 in Kraft.